Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7906**

18. Wahlperiode 16.03.2016

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, Ekin Deligöz, Dr. Tobias Lindner, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/7219, 18/7454, 18/7902 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „den §§ 319a und“ durch die Angabe „§“ ersetzt.
   b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
      „4. § 319a wird aufgehoben.“
   c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
      ‚4a. In § 319b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ gestrichen.‘
   d) Nummer 11 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
      ‚a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 319a Abs. 1 Satz 2, oder § 319a Abs. 1 Satz 4, 5,“ gestrichen.‘
   e) Nummer 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
      ‚aa) In Satz 2 wird die Angabe „sowie § 319a“ durch die Wörter „sowie Artikel 5 Absatz 1, 4 Unterabsatz 1 und Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ ersetzt.‘
   f) Nummer 21 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
      ‚a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 319a Abs. 1 Satz 1“ und werden die Wörter „§ 319a Abs. 1 Satz 2, oder § 319a Abs. 1 Satz 4, 5,“ gestrichen.‘

2. In Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 319a Absatz 1, 2 und 3 sowie die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
3. In Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter ‚nach der Angabe „§ 319a Abs.1“ ein Komma und die Angabe „1a und 3“ ‘ gestrichen.
4. In Artikel 5 Nummer 5 wird § 256 Absatz 1 Nummer 3 wie folgt geändert:
   a) Buchstabe b wird gestrichen.
   b) Die bisherigen Buchstaben c bis d werden die Buchstaben b bis c.
5. In Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe a werden die Wörter „§ 319a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie“ gestrichen.
6. Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 14

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) In § 48 Absatz 2 des D-Marktbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I 1842), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 31 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 319 Absatz 2, 3, 5“ das Komma und die Angabe „§ 319a Abs. 1 Satz 1 Abs. 2“ sowie nach der Angabe „§ 319 Absatz 4“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 319a Abs. 1 Satz 2, oder § 319a Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.

(2) In § 28 Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, werden das Semikolon und die Wörter „§ 319a Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend“ gestrichen.‘

Berlin, den 15. März 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die Änderung führt zur uneingeschränkten Geltung von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, der ein Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen vorsieht. Wegen der unmittelbaren Geltung von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bedarf es der Vorschrift des § 319a HGB nicht mehr.

Von der Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist abzusehen, weil das von der Verordnung vorgesehene Verbot von Nichtprüfungsleistungen einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer leistet. Wenn sich Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften oder Mitglieder ihrer Netzwerke um die Erbringung abschlussprüfungsfremder Beratungsmandate, wie Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen, für das zu prüfende Unternehmen bewerben oder solche Beratungsleistungen erbringen, gefährdet dies ihre Unabhängigkeit. Erbringt der Abschlussprüfer für das zu prüfende Unternehmen auch Bewertungsleistung, können Selbstprüfungstatbestände entstehen, welche die Befangenheit des Abschlussprüfers besorgen lassen.

Eine unabhängige und solide Abschlussprüfung schützt Eigentümer, Investoren und das Gemeinwesen vor zu hohen Kosten einer Insolvenz. Die Abschlussprüfung ist für alle Kapitalgesellschaften, die nicht kleine im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sind, gesetzlich vorgeschrieben. Sie dient dem Schutz der Anleger, Kreditgeber und Geschäftspartner von Unternehmen, die eine Beteiligung oder ein Geschäftsinteresse an Unternehmen haben, die als Gesellschaften mit beschränkter Haftung registriert sind. Abschlussprüfer sollen ein unabhängiges Urteil darüber abgeben, ob die Abschlüsse der geprüften Unternehmen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild geben. Die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die Funktionstüchtigkeit der Finanzmärkte. Der Abschlussprüfung kommt insofern auch eine wichtige gesellschaftliche Funktion zu. Die Informationsfunktion des Jahresabschlusses ist gefährdet, wenn die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nicht gewährleistet ist. Die Finanzkrise hat die Notwendigkeit verdeutlicht, die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer zu verbessern. Das in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vorgesehene Verbot bestimmter abschlussprüfungsfremder Leistungen ist ein angemessenes Mittel, um die Unabhängigkeit der Abschlussprüfung in Bezug auf Unternehmen von öffentlichem Interesse zu sichern.

Die Einschränkung des Verbots durch Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wäre zudem mit Rechtsunsicherheit verbunden, die es zu vermeiden gilt. Wann die Schwelle der „nur unwesentlichen Auswirkung“ auf den Jahresabschluss überschritten ist, lässt sich im Einzelfall nur schwierig bestimmen. Sie taugt folglich nicht als Grenze zum Schutz der Unabhängigkeit der Abschlussprüfung.

Von einer Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist ebenfalls abzusehen, weil die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vorgesehene Begrenzung des Gesamthonorars für Nichtprüfungsleistungen ausreichend hoch ist, so dass ein Dispens nicht in Betracht kommt.

Bei den Änderungen in den Buchstaben a) und c) bis g) handelt es sich um Folgeänderungen zur Aufhebung von § 319a HGB.

Zu den Nummern 2 bis 6

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung von § 319a HGB.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333